

Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag

-gemäß Art. 28 DSGVO -

zwischen

ADDISON Agrosoft GmbH

Grüner-Turm-Straße 2

88212 Ravensburg

(im Folgenden: „ADDISON Agrosoft“)

und

(im Folgenden: „Kunde“)

1. Anwendungsbereich und Zweckbestimmung

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Kunden und von ADDISON Agrosoft (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- 1.2 Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter von ADDISON Agrosoft oder weitere Auftragsverarbeiter („Unterauftragsverarbeiter“) personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten.
- 1.3 In dieser Vereinbarung verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden schriftlich zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.
- 1.4 Diese Vereinbarung entspricht den Anforderungen einer Auftragsverarbeitung nach den Vorschriften der DSGVO.
- 1.5 Im Rahmen einer Software-Pflege-Vereinbarung zwischen dem Kunden und ADDISON Agrosoft (im Folgenden „Nutzungsvertrag“) kann ADDISON Agrosoft Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden oder sonstiger

Dritter erhalten. Die personenbezogenen Daten werden nachfolgend einheitlich „Kundendaten“ genannt. Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung des Nutzungsvertrages.

- 1.6 Die datenschutz- sowie IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung tragen gleichfalls dem Umstand Rechnung, dass wesentliche Kundendaten einer etwaigen gesetzlichen Schweigepflicht des Kunden unterliegen; der umfassende Schutz der infolge bestehender Berufsgeheimnisse auch strafrechtlich geschützten Kundendaten durch ADDISON Agrosoft insbesondere vor unbefugter Offenbarung bildet insoweit ebenfalls eine zentrale Grundlage für die Regelungen in dieser Vereinbarung.

2. Auftragsverarbeitung

- 2.1 ADDISON Agrosoft verarbeitet die Kundendaten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kunden (Auftragsverarbeitung). Der Kunde bleibt Verantwortlicher im Sinne der DSGVO und ist für die Rechtmäßigkeit der auftragsgemäßen Verarbeitung verantwortlich.
- 2.2 Die Dauer der Auftragsverarbeitung richtet sich nach dem Nutzungsvertrag.

3. Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der Kundendaten und Kreis der Betroffenen

3.1 Umfang, Art und Zweck der Auftragsdatenverarbeitung

- a. ADDISON Agrosoft stellt dem Kunden Serviceleistungen zum Belegdatenabruf entsprechend den Tätigkeiten wie sie im Nutzungsvertrag und deren Anlagen definiert sind zur Verfügung.
- b. ADDISON Agrosoft stellt dem Kunden Serviceleistungen zum Finanzdatenabruf bei externen Rechenzentren bzw. externen Dienstleistern zur Verfügung.
- c. ADDISON Agrosoft stellt dem Kunden Serviceleistungen zum Fakturadatenabruf bei externen Rechenzentren bzw. externen Dienstleistern zur Verfügung.

- d. ADDISON Agrosoft übernimmt den Support. Dieser umfasst:

- Online-Schulungen
- Remotezugriff auf das Benutzerkonto des Kunden in den dem Service zugrundeliegenden IT-Systemen
- Umgang mit einem Echtdaten enthaltenen Dump / Snapshot / Backup
- Fehlerbehebung

Die Verarbeitung erfolgt in der Regel durch Remote-Zugriff von ADDISON Agrosoft auf die Daten des Kunden oder durch Übermittlung der für den Support notwendigen Daten z. B. per E-Mail oder separatem Datenträger.

3.2 Art der Kundendaten, die ADDISON Agrosoft verarbeitet

Die Datenverarbeitung betrifft die Daten der Betroffenen entsprechend Anlage 4.

3.3 Kreis der von der Auftragsverarbeitung Betroffenen

Die Datenverarbeitung betrifft den Kreis von Betroffenen entsprechend Anlage 5.

4. Pflichten von ADDISON Agrosoft

4.1 ADDISON Agrosoft verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Kunden angewiesen, es sei denn, ADDISON Agrosoft ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen bestehen, teilt ADDISON Agrosoft diese dem Kunden vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist gesetzlich verboten. ADDISON Agrosoft verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

4.2 ADDISON Agrosoft verpflichtet sich dazu und kontrolliert regelmäßig, dass die Verarbeitung der im Auftrag verarbeiteten Daten in ihrem Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, und dieser Vereinbarung, einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Ziffer 5, sowie mit den Weisungen des Kunden erfolgt. ADDISON Agrosoft hat ihre Kontrollen zu dokumentieren und dem Kunden die Dokumentationen auf Verlangen vorzulegen.

4.3 ADDISON Agrosoft bestätigt, dass ihr die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind.

4.4 ADDISON Agrosoft verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit zu wahren.

4.5 ADDISON Agrosoft hat die bei der Verarbeitung von Kundendaten beschäftigten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten und zu gewährleisten, dass jede ihr unterstellte Person die Daten des Kunden ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie den Weisungen des Kunden verarbeitet.

4.6 ADDISON Agrosoft ist dafür verantwortlich, dass die bei ihr zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieser Vereinbarung vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen.

4.7 Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat ADDISON Agrosoft den Kunden bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung sowie einer sich gegebenenfalls anschließenden Konsultation der Aufsichtsbehörde i. S. d. Art. 35, 36 DSGVO im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Kunden auf Anforderung zuzuleiten.

4.8 Wird der Kunde durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich ADDISON Agrosoft den Kunden im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.

4.9 Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf ADDISON Agrosoft nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kunden erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird sie an

den Kunden weiterleiten und nicht selbst im Außenverhältnis gegenüber Dritten auftreten.

4.10 Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt ADDISON Agrosoft eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. Die Kontaktdaten des für ADDISON Agrosoft bestellten Datenschutzbeauftragten sind der Anlage 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen kann sich der Kunde direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. ADDISON Agrosoft ist verpflichtet, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten während der Dauer des Nutzungsvertrags aufrechtzuerhalten.

4.11 Die Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Kunden und unter den in Kapitel 5 der DSGVO enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen.

5. Datensicherheit/ Technische und organisatorische Maßnahmen

5.1 Die in Anlage 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen gem. Art. 32 DSGVO werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das von ADDISON Agrosoft geschuldete Minimum.

5.2 Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird.

5.3 Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Kunden nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt ADDISON Agrosoft den Kunden unverzüglich.

5.4 ADDISON Agrosoft verpflichtet sich dazu, die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt zu halten.

5.5 Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.

5.6 Datenträger, die vom Kunden stammen bzw. für den Kunden genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet

und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein.

5.7 ADDISON Agrosoft führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Nachweis ist dem Kunden jederzeit auf Anforderung zu überlassen und kann in Form geeigneter Zertifikate erfolgen.

6. Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

6.1 Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird ADDISON Agrosoft nur entsprechend dieser Vereinbarung oder nach Weisung des Kunden berichtigen, löschen oder sperren.

6.2 Den entsprechenden Weisungen des Kunden wird ADDISON Agrosoft jederzeit und auch über die Beendigung des Nutzungsvertrages oder dieser Vereinbarung hinaus Folge leisten.

7. Mitteilungspflichten

7.1 ADDISON Agrosoft teilt dem Kunden Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat mindestens die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO zu enthalten.

7.2 Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftrags erledigung sowie Verstöße von ADDISON Agrosoft oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen.

7.3 ADDISON Agrosoft informiert den Kunden unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.

7.4 ADDISON Agrosoft verpflichtet sich dazu, den Kunden bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen. ADDISON Agrosoft ist verpflichtet, sämtliche Verletzungen des Schutzes von im Auftrag verarbeitete Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Fakten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Kunden den Nachweis der Einhaltung etwa einschlägiger gesetzlicher Meldepflichten ermöglicht.

8. Unterauftragsverhältnisse

- 8.1 ADDISON Agrosoft darf zur Datenverarbeitung die in Anlage 2 aufgeführten Unterauftragsverarbeiter einsetzen.
- 8.2 Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung in Anlage 2 aufgeführter Unterauftragsverarbeiter informiert ADDISON Agrosoft den Kunden, um ihm die Möglichkeit zu geben, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch bedarf eines wichtigen datenschutzrechtlichen Grundes. Im Fall eines wirksamen Einspruchs können beide Parteien den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen.
- 8.3 Unterauftragsverarbeitungen im Sinne dieser Vereinbarung sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung Reinigung, Benutzerservice, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen sind nicht erfasst. Die Pflicht von ADDISON Agrosoft auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.
- 8.4 ADDISON Agrosoft wählt Unterauftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung von deren Eignung und den von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus und schließt mit ihnen jeweils vertragliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 bis 4 DSGVO, die das im Nutzungsvertrag oder das in dieser Vereinbarung vereinbarte Schutzniveau nicht unterschreiten.
- 8.5 Die Verantwortlichkeiten von ADDISON Agrosoft und des Unterauftragsverarbeiters sind eindeutig voneinander abzugrenzen. Werden mehrere Unterauftragsverarbeiter eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen Unterauftragsverarbeitern. ADDISON Agrosoft haftet für ein Verschulden ihrer Unterauftragsverarbeiter wie für eigenes Verschulden.
- 8.6 ADDISON Agrosoft hat die Einhaltung der Pflichten der Unterauftragsverarbeiter regelmäßig und angemessen zu überprüfen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind so aussagekräftig zu dokumentieren, dass sie für einen fachkundigen Dritten nachvollziehbar sind. Die Dokumentation ist dem Kunden auf Verlangen vorzulegen.
- 8.7 ADDISON Agrosoft hat auch die Pflicht, zu überprüfen, dass die Mitarbeiter des Unterauftragsverarbeiters vor Beginn der Verarbeitung entsprechend Ziffer 4.5 verpflichtet worden sind.

9. Rechte und Pflichten des Kunden

- 9.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Kunde verantwortlich.
- 9.2 Der Kunde erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen in Textform. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Kunde unverzüglich in Textform bestätigen.
- 9.3 Der Kunde informiert ADDISON Agrosoft unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen bei ADDISON Agrosoft in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist von ADDISON Agrosoft soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. ADDISON Agrosoft ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- 9.5 Kontrollen bei ADDISON Agrosoft haben ohne vermeidbare Störungen ihres Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Kunden zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten von ADDISON Agrosoft, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit ADDISON Agrosoft den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten wie unter Ziffer 5.7 vorgesehen erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.
- 9.6 Gemäß den Bestimmungen der DSGVO unterliegen die Parteien öffentlichen Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Anforderung durch den Kunden wird ADDISON Agrosoft die gewünschten Informationen an die Aufsichtsbehörde liefern und dieser die Möglichkeit zur Prüfung einräumen; davon umfasst sind Kontrollen bei ADDISON Agrosoft durch die Aufsichtsbehörde. ADDISON Agrosoft gewährt der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

10. Weisungen

- 10.1 Der Kunde behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.

10.2 Die Parteien benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen in Anlage 3.

10.3 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.

10.4 ADDISON Agrosoft wird den Kunden unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Kunden erteilte Weisung ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ADDISON Agrosoft ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Kunden bestätigt oder geändert wird.

10.5 ADDISON Agrosoft hat ihr erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

11. Beendigung des Auftrags

11.1 Es ist ADDISON Agrosoft untersagt, die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Beendigung des Nutzungsvertrags aktiv zu verarbeiten. Bei Beendigung des Nutzungsvertrages oder jederzeit auf Verlangen des Kunden, hat ADDISON Agrosoft die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Kunden entweder zu vernichten oder an den Kunden herauszugeben oder einen Datenexport zu ermöglichen und sodann zu vernichten. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.

11.2 ADDISON Agrosoft ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Unterauftragnehmern herbeizuführen.

11.3 ADDISON Agrosoft hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Kunden unverzüglich vorzulegen.

11.4 Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch ADDISON

Agrosoft auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. ADDISON Agrosoft kann sie dem Kunden zu ihrer Entlastung bei Vertragsende übergeben.

12. Vergütung

Die Vergütung für ADDISON Agrosoft ist abschließend im Nutzungsvertrag geregelt. Eine gesonderte Vergütung oder Kostenerstattung im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt nicht.

13. Sonstiges

13.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

13.2 Sollte Eigentum des Kunden bei ADDISON Agrosoft durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat ADDISON Agrosoft den Kunden unverzüglich zu verständigen.

13.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Nutzungsvertrag, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.

13.4 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

13.5 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

13.6 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

(Stand: Mai 2018)

Datum

Ort

Datum

Ort

Unterschrift Kunde

Unterschrift ADDISON Agrosoft

Anlage 1 - Technische und organisatorische Maßnahmen

ADDISON Agrosoft ist verpflichtet, die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen:

Vertraulichkeit

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle

Der Auftragnehmer muss für den Zeitraum der Auftragsdatenverarbeitung angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Zugang unautorisierter Personen zum Datenverarbeitungsequipment zu verhindern. Dies geschieht durch:

1. Schlüsselregelung oder codierte Zugangschips;
2. Regelungen für Firmenfremde;
3. Festlegung der Personen, die zugangsberechtigt sind;
4. Sicherung auch außerhalb der Arbeitszeit durch Alarmanlage und/oder Werkschutz bzw. externen Wachschutz;

Zugangskontrolle

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die Personen, die berechtigt sind, das Datenverarbeitungssystem des Auftragnehmers zu nutzen, lediglich Zugang zu solchen Daten haben, die von ihrer jeweiligen Zugangsautorisierung abgedeckt sind. Dies geschieht durch:

1. Sperrung von Terminals;
2. Zuordnung einzelner Terminals und/oder Terminalnutzer ausschließlich für spezielle Funktionen;
3. Regelungen für Benutzerberechtigung;
4. Verpflichtungen der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis;
5. Nutzercodes für Daten und Programme;
6. Differenzierte Zugangsregelungen (z. B. durch Segmentzugriffssperren);
7. Führen eines Logbuches;
8. Kontrollierte Vernichtung von Datenträgern;
9. Arbeitsanweisungen für Datenerfassungsvorlagen;
10. Prüf-, Abstimm- und Kontrollsysteme;

Darüber hinaus erfolgt der elektronische Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter Einsatz von Sicherungssystemen mit mehrfachen und komplexen Prüfungsläufen. Anhand von Firewalls, Proxy Servern, VPN-Routern und Analyse-systemen erfolgt die technische Absicherung der Verbindungen. Hierzu werden für das Rechenzentrum wirtschaftlich vertretbare, geeignete Verschlüsselungstechnologien eingesetzt.

Zugriffskontrolle

Der Auftragnehmer trifft geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass unautorisierte Personen auf ihre Datenverarbeitungssysteme zugreifen. Außerdem trifft der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen, die das unautorisierte Lesen, Kopieren oder Löschen der Daten sowie die unautorisierte Speicherung oder Veränderung von gespeicherten Daten verhindern sollen. Dies geschieht durch:

1. Autorisierungskonzepte;
2. Identifikation des Terminals/des Terminalnutzers im System des Auftragnehmers;
3. Automatische Abschaltung der User ID bei mehrmaliger fehlerhafter Eingabe des Passworts;
4. Logfiles (Überwachung von Einbruchs-Versuchen);
5. Festlegung des zugriffsberechtigten Personals;
6. Schützende Maßnahmen für die Datenspeicherung sowie für das Lesen, Sperren und die Löschung gespeicherter Daten;
7. Verschlüsselung von Sicherheitsdateien;
8. Sorge dafür tragen, dass die Einrichtungen zur Datenverarbeitung (Räume, Gebäude, Computerhardware und zugehöriges Equipment) abgeschlossen werden können;
9. Bestimmung der Personen in solchen Bereichen, die für die Entfernung von Datenträgern autorisiert sind.
10. Kontrolle der Entfernung von Datenträgern;
11. Sicherung der Bereiche, in denen Datenträger untergebracht sind;
12. Herausgabe von Datenträgern ausschließlich an autorisierte Personen;
13. Kontrolle der Dateien, kontrollierte und dokumentierte Vernichtung von Datenträgern.

Trennungskontrolle

Der Auftragnehmer trifft geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass eine getrennte Verarbeitung von Daten erfolgt, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden.

1. Durch die Mandantenfähigkeit in den Datenverarbeitungssystemen erfolgt eine strikte Trennung von Kundendaten.
2. Trennung von Produktions- und Testumgebung für Bibliotheken und Dateien;

Integrität

(Art. 32 Abs. 1 lit. a und b DS-GVO)

Weitergabekontrolle

Der Auftragnehmer ermöglicht die Überprüfung und Bestimmung der Stellen/Orte, an die die Daten der Betroffenen übermittelt werden. Die Überprüfung

und Bestimmung erfolgt mittels nachfolgend aufgeführter technischer bzw. organisatorischer Einrichtungen beim Auftragnehmer. Dies geschieht durch:

1. Bestimmung befugter Personen;
2. Interne Anforderungen zur Verifizierung (Vieraugenprinzip);
3. Kontrolle der Dateien;
4. Sicherheitsschranke;
5. Kontrollierte Vernichtung der Datenträger;
6. Dokumentation der Übermittlungsprogramme;
7. Autorisierungsrichtlinien;
8. Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung des Datentransfers (End to End Check);
9. Verschlüsselung.

Eingabekontrolle

Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und wann die vom Auftraggeber übermittelten personenbezogenen Daten von den Datenverarbeitungssystemen des Auftragnehmers empfangen worden sind. Dies geschieht durch:

1. Quittierung des Eingangs der vom Auftraggeber an das Wolters-Kluwer-Servicerechenzentrum übermittelten Daten (Sendeprotokoll).
2. Elektronische Protokollierung der Datenverarbeitung, insbesondere die Nutzung der Daten.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

1. Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)/ Überspannungseinrichtungen
2. Virenschutz/ SPAM-Filter/ Firewall/ Intrusion Detection System/ Notfallplan
3. Brand-/Wasserschutzanlagen (u.a. Feuerlöschanlage, Brandschutztüren, Rauch/Brandmelder)
4. Einbruchmeldeanlagen

Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs.1 lit. c DS-GVO)

1. Backup-Verfahren (u.a. RAID-Verfahren, Bandsicherung im feuerfesten Tresor)
2. Räumlich getrennte Aufbewahrung von Sicherungsdatenträgern

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25. 1 DS-GVO)

Organisationskontrolle

Der Auftragnehmer muss seine interne Organisation dergestalt führen, dass sie den Anforderungen dieses Vertrages genügt. Dies geschieht durch:

1. Interne Datenverarbeitungsrichtlinien und –verfahren, Arbeitsanweisungen, Prozessbeschreibungen und Regelungen für Tests und Freigabe neuer Verfahren, sofern die vom Auftraggeber übermittelten Daten betroffen sind;
2. Nutzung von branchenüblichen Standardsystemen und Programmprüfung, sowie geeigneter Individualsoftware.
3. Formulierung eines Notfallplans.
4. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

1. Es wird eine geeignete Auswahl von Partnerunternehmen hinsichtlich der getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen
2. Umsetzung klarer Regelungen von Verantwortlichkeiten
Die Auftragserteilung erfolgt nach spezifischen Regeln
3. Die Vertragsdurchführung erfolgt weisungsgelassen
4. Die Vertragsdurchführung wird regelmäßig kontrolliert

Weisungskontrolle

Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelten Daten dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Dies geschieht durch:

1. Für die Mitarbeiter des Auftragnehmers bindende Richtlinien und Arbeitsanweisungen, die sich aus dem jeweiligen Verfahren ergeben;
2. Auskunftserteilung gegenüber dem Auftraggeber zu speziellen Verfahren oder Daten des Auftraggebers auf Anfrage.

Anlage 2 – Unterauftragsverarbeiter gem. Art. 28 DS-GVO

Name	Anschrift	Auftragsinhalt
EFIS Servicerechenzentrum	EFIS – EDI Finance Service AG Am Weiher 3 63303 Dreieich	Finanzdatenabruf
Genossenschaftliches Rechenzentrum (GWS)	GWS Gesellschaft für Warenwirtschafts-Systeme mbH Willy-Brandt-Weg 1 48155 Münster	Datenabruf von Fakturadaten
Host Europe	Host Europe GmbH Hansestraße 111 51149 Köln	Abruf von Kontoauszugsdaten
Contabo	Contabo GmbH Aschauer Straße 32a 81549 München	Abruf von Belegdaten

Anlage 3 – Weisungsberechtigte Personen

Weisungsberechtigte Anfragen im Sinne dieser ADV sind an agrosoft@wolterskluwer.com zu richten.

Sonstige Kontaktdaten:

Datenschutzbeauftragter

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Fachstelle für Datenschutz
IT Security
Business Security & Privacy
Telefon: +49 201 8999899
E-Mail: dsb@wolterskluwer.de

Informationssicherheitsbeauftragter

Wolters Kluwer Software und Service GmbH
ADDISON Zentrale
Stuttgarter Straße 35
71638 Ludwigsburg
E-Mail: Addison-ZKD@wolterskluwer.com

Anlage 4 – Art der verarbeiteten Kundendaten

Art der Daten	
Finanzdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Überweisungen • Lastschriften • Kontoinformationen • Adressdaten • Buchführungsdaten
Fakturadaten	<ul style="list-style-type: none"> • Adressdaten • Rechnungsinformationen • Zahlungsinformationen
Belegdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsinformationen • Belegdaten • Adressdaten
Sonstige Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Buchführungsauswertungen • Datensicherungen • Bildschirmausdrucke • Dateien mit Übergabedaten (s.o.Finanzdaten)

Anlage 5 – Kreis der Betroffenen

Kreis der Betroffenen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden/deren Mandanten • Beschäftigte • Lieferanten